

E+ EINSPRUCH EXKLUSIV

# Gendern in der Juraklausur?

Von Karl Eduard Riesenhuber 25.05.2023, 18:44 Lesezeit: 8 Min.



**Sich für oder gegen das Gendern zu entscheiden ist nicht leicht. In juristischen Texten überzeugt mich die Sprachform nicht. Trotzdem beschäftigt mich das Thema, wenn ich Klausuren schreibe.**

🗨 1 🔄 Teilen 📌 Merken 🖨 Drucken

Noch zwei Stunden, siebenundzwanzig Minuten und elf Sekunden. Ein Entscheidungsentwurf ist anzufertigen. Zwei Antragstellerinnen und ein Antragsteller wenden sich gegen einen Bebauungsplan. Wie formuliere ich den Obersatz? Der erste Eindruck muss sitzen. *Die Anträge der Antragsteller sind zulässig?* § 47 Abs. 5 S. 2 Hs. 2 VwGO spricht vom „Antragsgegner“. Das Gesetz verwendet das generische Maskulinum. *Die zulässigen Anträge der Antragsteller haben in der Sache keinen Erfolg.* Schließe ich damit die Antragstellerinnen aus? Dann doch besser: *Die zulässigen Anträge der Antragsteller\*innen?* Eigentlich möchte ich mich mit dem Thema Gendern nicht befassen müssen. Allerdings erscheint es mittlerweile unmöglich, sich

darüber beim Verfassen juristischer Texte keine Gedanken zu machen.

## **Funktionen juristischer Sprache**

Juristische Sprache kann unterschiedliche Funktionen haben. So ist der Gutachtenstil eine Methode, die Gedanken zu führen, während es bei Gesetzestexten vornehmlich darum geht, dem Normadressaten eine Handlungsweise vorzuschreiben oder ein Recht zu gewähren. Gemein ist juristischer Sprache das Bemühen um Klarheit. Dem Leser soll der Gedanke mitgeteilt werden, und zwar ohne Umwege. Ein juristischer Text muss kurz und verständlich sein. Eine Hausarbeit muss daher nicht die maximale Zeichenzahl ausreizen und dieser Artikel keine dreißig Seiten lang sein.

Klarheit ist freilich nicht ein ausschließliches Gebot juristischer Sprache. Sprache im Allgemeinen ordnet die Vielfalt der Erscheinungen in die Schubladen von Wörtern. Aufgrund der unendlichen Vielgestalt der Welt und des menschlichen Bedürfnisses, zu kommunizieren, ist das Bemühen um Klarheit keine spezifisch juristische Besonderheit. Allerdings spielt Klarheit in der Rechtswissenschaft eine besondere Rolle. Für Gesetzestexte gilt das wegen des aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgenden Grundsatzes der Normenklarheit. Normbetroffene müssen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können. Ein Gesetzestext soll so wenig Auslegungsspielraum wie möglich zulassen. Das gilt aufgrund des Bestimmtheitsgebots und des Analogieverbots besonders im Strafrecht.

Bei der Beurteilung der Klarheit der Sprache ist zu beachten, dass deren Verständnis nicht frei vom gesellschaftlichen Wandel ist. Vielmehr reflektiert Sprache zugleich das Weltbild der Gesellschaft. Ob jemand, der einen anderen als „Gans“ bezeichnet, nach § 185 StGB wegen der Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung strafbar ist, kann nicht frei vom gesellschaftlichen Begriffsverständnis beurteilt werden. Heinrich Mann wird 1914 noch von einer Beleidigung ausgegangen sein, als er geschrieben hat, Diederich denke zornig, Agnes sei eine Gans.

## **Was ist Gendern?**

Gendern ist ein aus dem angelsächsischen Sprachraum eingedeutschter Begriff. Man versteht darunter das Bestreben, die Gleichstellung der Geschlechter auch in der Sprache zu etablieren. Diese Definition wirft zwei Fragen auf: Ermangelt es bisher der Gleichstellung der Geschlechter in der

deutschen Sprache? Wenn ja, in welcher Form kann Gleichstellung erreicht werden? Die Gleichstellung der Geschlechter ist nicht nur nach Art. 3 GG verfassungsrechtlich geboten, sondern in unserer Werteordnung selbstverständlich.

Ist eine Stellenausschreibung mit der Überschrift „Geschäftsführer“ geschlechtsneutral? Das Oberlandesgericht Karlsruhe meint, der Begriff Geschäftsführer sei eindeutig männlich, wenn er nicht den Zusatz „/in“ enthalte oder die Ergänzung „m/w“. Allerdings ist zwischen dem grammatischen Geschlecht (Genus) und dem natürlichen (Sexus) zu unterscheiden. Die Unordnung der grammatischen Geschlechter ist sprachhistorisch bedingt. Wenn in wissenschaftlichen Texten von Arbeitnehmern die Rede ist, geht es nicht um ein Subjekt eines Kommunikationsvorgangs, sondern um einen Erkenntnisgegenstand. Im Gesetz sind das Opfer, der Antragsteller oder die Spektabilität geschlechtslos. Insofern gibt es keine Ungleichstellung der Geschlechter in der Sprache.

Bei der Trennung von grammatischem und natürlichem Geschlecht in der Sprache wird allerdings deren Wandel ausgeblendet. Auch in der juristischen Ausbildungsliteratur wird dieser Wandel zur Kenntnis genommen, wenn es im Vorwort eines Lehrbuchs heißt: „Noch ein kurzer Hinweis in eigener Sache: In den zurückliegenden acht Auflagen wurde einer gendergerechten Sprache viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Bei der Neubearbeitung ist dies sehr viel stärker in den Blick genommen worden. So ist dort, wo dies ohne inhaltliche Veränderung möglich ist, eine neutrale Formulierung gewählt worden (etwa ‚Bearbeitungsvermerk‘ statt ‚Bearbeitervermerk‘). Aus ‚Examenskandidaten‘ sind ‚Prüflinge‘ geworden. (...) Sicher ist das Ganze noch nicht perfekt, aber ein wichtiges Zeichen.“

Es wird erkennbar davon ausgegangen, dass das generische Maskulinum nicht geschlechtsneutral ist. Diese Erscheinung hängt mit der Befürchtung zusammen, durch die Verwendung des generischen Maskulinums könnten andere Geschlechter ausgeschlossen werden. Aber wie kann diese Erscheinung überwunden werden?

## **Formen des Genderns**

Es gibt viele Möglichkeiten, zu gendern. In der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin heißt es: „Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt die Zulassung zur Promotion bei der Dekanin oder dem Dekan.“ Diese Art zu Gendern führt in

Gesetzestexten zu einer Beeinträchtigung der Lesbarkeit. Das ist im Hinblick auf die Funktion der juristischen Sprache, die klar, verständlich und kurz sein soll, bedenklich. So würde zum Beispiel § 675j Abs. 1 BGB lauten: „Ein Zahlungsvorgang ist gegenüber *der Zahlerin oder dem Zahler* nur wirksam, wenn *sie oder er* dem zugestimmt hat (Autorisierung). Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen *der Zahlerin oder dem Zahler* und *seiner Zahlungsdienstleisterin oder seinem Zahlungsdienstleister* zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden. Art und Weise der Zustimmung sind zwischen *der Zahlerin oder dem Zahler* und *seiner Zahlungsdienstleisterin oder seinem Zahlungsdienstleister* zu vereinbaren.“

Mit der Doppelnennung wird zudem die Behauptung aufgestellt, ein generisches Maskulinum beschreibe ausschließlich Männer, obwohl nach dem allgemeinen Sprachverständnis in der Vergangenheit die grammatische Personenbezeichnung jedes natürliche Geschlecht umfasste. Das nahm jüngst auch der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung an, in der die Klägerin erfolglos von der Sparkasse verlangte, in Formularen und Vordrucken die grammatisch weibliche Form zu verwenden. Schließlich werden durch die Doppelnennung intersexuelle Menschen inzident ausgeschlossen; der Versuch gendergerechter Sprache führt widersprüchlicher Weise zur Exklusion. Das generische Maskulinum ist insoweit inklusiver, wenn es gar kein biologisches Geschlecht bezeichnet.

Eine weitere Möglichkeit der gendergerechten Sprache liegt in der Substantivierung, zum Beispiel durch Verwendung von „Studierende“ anstelle von „Studenten“. Diese Variante vermeidet die zuvor genannten Nachteile: Texte werden nicht länger, und intersexuelle Menschen werden nicht ausgeschlossen. Allerdings können Substantivierungen sprachlich falsch sein, denn das Partizip Präsens drückt eine Tätigkeit aus, wogegen mit der Substantivierung zugleich ein Status bezeichnet werden soll. Das Dilemma wird offenbar, wenn man vom biertrinkenden Studierenden spricht. Ein Student kann nicht zugleich der Tätigkeit des Studierens nachgehen und Bier trinken; jedenfalls sollte er das nicht. Das bedeutet nicht, dass ein Hochschullehrer seine Studenten im Hörsaal nicht als Studierende ansprechen kann. Hier sind die Studenten Studierende, eine neutrale Substantivierung ist möglich und sensibel.

Schließlich wird versucht, sprachliche Korrektheit mithilfe typographischer Kunstgriffe zu erreichen. Beliebt ist das Binnen-I, das Gender-Sternchen oder auch der Schrägstrich ohne Ergänzungsstrich. § 675j Abs. 1 S. 2 BGB würde entweder lauten: „Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen den ZahlerInnen und den ZahlungsdienstleisterInnen zuvor

vereinbart, als Genehmigung erteilt werden.“ Oder: „Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen den Zahler\*innen und den Zahlungsdienstleister\*innen zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden.“ § 26 StVO könnte die Überschrift „Fußgänger\*innenüberwege“ tragen. Leider stören die typographischen Satzzeichen den Lesefluss und werden in ihrer Funktion zweckentfremdet. Der Rat für deutsche Rechtschreibung weist in seinen Empfehlungen vom 26. März 2021 darauf hin, dass Unterstrich, Doppelpunkt und andere verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen in der geschriebenen Sprache eine andere Bedeutung haben und die Verständlichkeit eines Textes beeinträchtigen.

## **Unterschiede juristischer Texte**

Dass das Gendern in Gesetzestexten ungeeignet ist, hat sich anhand der Beispiele gezeigt. Vor allem ist es in Gesetzestexten keine rechtliche Notwendigkeit. Auch wenn die geschlechtliche Identität vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt ist, wird durch die Verwendung des generischen Maskulinums mit Blick auf den allgemeinen Sprachgebrauch die Geschlechtszugehörigkeit nicht angesprochen. Der allgemeine Sprachgebrauch knüpft (noch) an das grammatische Geschlecht an.

Eine andere Frage dürfte sein, ob in einem Urteil oder in Verwaltungsakten das generische Maskulinum zu verwenden ist. Hier ist der Normadressat nicht als Geschlechtsloser, sondern als bestimmtes Individuum Gegenstand des juristischen Textes. Dieses Individuum ist dann auch mit seiner geschlechtlichen Identität zu bezeichnen. Für den Staat folgt das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Grundrechtsbindung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG. Hierbei geht es aber aus meiner Sicht nicht um Gendern im eigentlichen Sinne, vielmehr werden Personen als das angesprochen, was sie sind, Antragstellerinnen oder Antragsteller.

## **Sprache im Wandel?**

Ob auch in Zukunft die Differenzierung von natürlichem und grammatischem Geschlecht zur Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache genügt, bleibt zweifelhaft. Es ist unwahrscheinlich, aber möglich, dass in zehn oder zwanzig Jahren Konsens hinsichtlich der Übereinstimmung von Genus und Sexus herrscht. Mit Blick auf die Achtung der geschlechtlichen Identität müsste dann in Gesetzestexten eine andere,

geschlechtsneutrale Form verwendet werden. Eine Verrohung der Sprache ist nicht zu befürchten. Sprache hat die Funktion, einen Gedanken zu vermitteln, und muss korrekt verwendet werden, also auch entsprechend dem gesellschaftlichen Verständnis. Wenn es Konsens ist, dass Antragsteller nicht weiblich oder intersexuell sein können, dann ist das so.

Dieses Szenario ist allerdings unwahrscheinlich. Sprache wandelt sich langsam. So haben bereits vergleichsweise milde Rechtschreibreformen, die zu Vereinheitlichungen der deutschen Sprache führen sollten, in den letzten Jahrzehnten für Furore gesorgt. Aber auch der Sprachstil als solcher hat sich nicht derart verändert, dass ältere Texte unlesbar werden. „Die Wahlverwandtschaften“ und „Faserland“ sind gleichermaßen verständlich, auch wenn Goethe bevorzugt das Wort „verdrießlich“ verwendet, während Christian Kracht alles „blöd“ findet. All das soll schließlich nicht davon ablenken, dass Sprache sensibel verwendet werden sollte. Das Ziel des Genderns, nämlich die Förderung der Gleichstellung, ist ein gutes. So sollte ein Mensch mit seinem Geschlecht angesprochen werden, wenn es um seine konkrete Bezeichnung geht, und es sollte nach Möglichkeit bei der Ansprache unbestimmter Personen eine geschlechterneutrale Formulierung verwendet werden. Es bleibt abzuwarten, ob und auf welche Weise sich das Gendern durchsetzt.

#### MEHR ZUM THEMA

 EINSPRUCH EXKLUSIV

#### **Gendersprache: Sensibilität statt Zwang**

 BOOMER GEGEN GENERATION Z

#### **Muss das eigentlich sein?**

 EINSPRUCH EXKLUSIV

#### **Gendersprache: Vier Paragraphen berichten**

Die Nebenentscheidungen sind verfasst, und ich habe noch eine Minute. Meinen Obersatz streiche ich durch und schreibe: *Die zulässigen Anträge der Antragstellerinnen und des Antragstellers haben in der Sache keinen Erfolg.*

*Karl Eduard Riesenhuber ist Rechtsreferendar am Oberlandesgericht Dresden. Der Text ist eine Kurzfassung seines mit einem 3. Preis ausgezeichneten Beitrags für den Aufsatzwettbewerb „Englisch, Gender-Deutsch oder Maschinen-Code – brauchen wir eine neue Rechtssprache?“ der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft.*

Quelle: F.A.Z. [Artikelrechte erwerben](#)

---



 [Zur Startseite](#)

# Frankfurter Allgemeine

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001 - 2024  
Alle Rechte vorbehalten.